

## Leistungsvertrag 2014 – 2015

zwischen

der **Stadt Bern** (Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport, Predigergasse 5, 3000 Bern 7

und

der **Genossenschaft Heilsarmee Sozialwerk** (Heilsarmee), handelnd durch die statutarischen Organe, Laupenstrasse 5, Postfach 6575, 3001 Bern,

für das **Passantenheim**, Muristrasse 6, 3006 Bern und **das Begleitete Wohnen**, Waldheimstrasse 16, 3012 Bern

betreffend

### Hilfe an Menschen mit Wohnproblemen

gestützt auf

- Artikel 58ff. des Gesetzes vom 11. Juni 2001<sup>1</sup> über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz);
- Artikel 64 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998<sup>2</sup>;
- Artikel 11 und 27 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998<sup>3</sup>;
- das Reglement vom 30. Januar 2003<sup>4</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement);
- die Verordnung vom 7. Mai 2003<sup>5</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsverordnung);
- das Konzept Passantenheim vom Juni 2012;
- das Konzept Begleitetes Wohnen vom Februar 2011.

---

<sup>1</sup> SHG; BSG 860.1

<sup>2</sup> GG; BSG 170.11

<sup>3</sup> GO; SSSB 101.1

<sup>4</sup> UeR; SSSB 152.03

<sup>5</sup> UeV; SSSB 152.031

## 1. Kapitel: Leistungen und Pflichten der Heilsarmee

### Art. 1 Gegenstand

Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Leistungen, welche die Heilsarmee im Rahmen der zwei Institutionen Passantenheim und Begleitetes Wohnen für die Stadt zugunsten von Menschen mit Wohnproblemen erbringt.

### Art. 2 Hauptleistung

<sup>1</sup> Die Heilsarmee bietet Frauen und Männern, die ohne Unterkunft sind oder Wohnprobleme haben, in zwei Institutionen vorübergehende Unterkunft oder längerfristigen Wohnraum.

<sup>2</sup> Mit einer bedarfsgerechten Begleitung respektive einfacher Betreuung wird die persönliche Situation geklärt und die Wohnfähigkeit verbessert.

<sup>3</sup> Die Heilsarmee erbringt im *Passantenheim* für die Stadt folgende Leistungen:

- a. Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft mit Frühstück für Frauen und Männer während 365 Tagen im Jahr; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung;
- b. Einfache Grundbetreuung und Abklärung der persönlichen Situation; längerfristige Aufenthalte;
- c. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für die Trägerschaft, Koordination mit ähnlichen Anbietern und Fachstellen, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit (Vorstand); Mitarbeit in einer allfälligen kantonalen interinstitutionellen Fallkoordination resp. bei einem Case Management im Suchtbereich.
- d. Das Passantenheim nimmt auch Personen ohne Vorabklärung auf.

<sup>4</sup> Im *Begleiteten Wohnen* sind es die folgenden Leistungen:

- a. In das begleitete Wohnen werden Personen aufgenommen, die von einer öffentlichen oder privaten sozialen Institution nach professioneller Vorabklärung angemeldet und betreut werden. Die psychosoziale Beratung wird weiterhin durch die zuweisende Institution gewährleistet.
- b. Bereithalten und befristetes Untervermieten einfacher Wohnungen während 365 Tagen im Jahr; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung;
- c. In der Regel befristete, nötigenfalls längere oder dauernde Begleitung der Bewohner und Bewohnerinnen durch Fachpersonal, in persönlichen und in Angelegenheiten der Hausgemeinschaft; Beratung und Begleitung von Personen in deren eigenen Wohnung zur Erhaltung der Wohnfähigkeit;
- d. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit (Vorstand); Mitarbeit in einer allfälligen kantonalen interinstitutionellen Fallkoordination resp. bei einem Case Management im Suchtbereich.

<sup>5</sup> Die Leistungsgruppen, Zieldefinitionen und Indikatoren sind im Anhang 1A und 1B umschrieben.

### Art. 3 Zweckbindung

Die Heilsarmee verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 2 genannten Leistungen zu verwenden.

#### **Art. 4** Eigenfinanzierungsgrad

<sup>1</sup> Die Heilsarmee verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

<sup>2</sup> Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt mindestens 20 % der Gesamtaufwendungen. An die Eigenfinanzierung angerechnet werden selbst erwirtschaftete Erträge, namentlich Einnahmen aus Beiträgen der Mitglieder, Beherbergungsbeiträge der Sozialdienste, IV-Beiträge, Vermögenserträge, Einnahmen aus Leistungen an Dritte, Einnahmen aus Veranstaltungen, Angeboten und Projekten, Einnahmen aus Vermietungen sowie Beiträge Dritter aus Sponsoring oder anderen öffentlichen oder privaten Unterstützungen, die nicht von der Stadt geleistet werden.

<sup>3</sup> Erreicht die Heilsarmee den Eigenfinanzierungsgrad nicht, so ist die Stadt zur anteilmässigen Kürzung der Unterstützung berechtigt.

#### **Art. 5** Zugang zu den Leistungen

<sup>1</sup> Die Heilsarmee gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung Dritten gegenüber angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offen stehen. Sie unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

<sup>2</sup> Der Heilsarmee erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen. Sie hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>6</sup> über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

#### **Art. 6** Informationsverhalten und Öffentlichkeitsprinzip

<sup>1</sup> Die Information über Belange aus der vertraglichen Zusammenarbeit erfolgt durch den Informationsdienst der Stadt Bern und richtet sich nach der Verordnung vom 29. März 2000<sup>7</sup> betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange.

<sup>2</sup> Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht sind durch die Heilsarmee zu beantworten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der Artikel 27ff. des Gesetzes vom 2. November 1993<sup>8</sup> über die Information der Bevölkerung entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7f. InfV<sup>9</sup>. Im Zweifelsfall ist die Direktion vorgängig zu konsultieren.

#### **Art. 7** Datenschutz und Sozialhilfegeheimnis

<sup>1</sup> Die Heilsarmee verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986<sup>10</sup> einzuhalten. Sie verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

---

<sup>6</sup> Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG); SR 151.3

<sup>7</sup> Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.1

<sup>8</sup> Informationsgesetz (IG); BSG 107.1

<sup>9</sup> SSSB 107.1

<sup>10</sup> KDSG; BSG 152.04

<sup>2</sup> Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden.

<sup>3</sup> Die Heilsarmee ist verpflichtet, über sämtliche Angaben und Informationen, die ihr aufgrund dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

<sup>4</sup> Die Heilsarmee untersteht dem Sozialhilfegeheimnis nach Artikel 8ff. des Gesetzes vom 11. Juni 2001<sup>11</sup> über die öffentliche Sozialhilfe.

#### **Art. 8** Versicherungspflicht

Die Heilsarmee ist verpflichtet, für Risiken im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

### **2. Kapitel: Personalpolitik**

#### **Art. 9** Anstellungsbedingungen

<sup>1</sup> Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse der Festangestellten orientiert sich die Heilsarmee an den Anstellungsbedingungen der Stadt Bern.

<sup>2</sup> In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen hält sich die Heilsarmee an die Standards der Freiwilligenarbeit von Benevol (Anhang 3).

<sup>3</sup> Sofern dem städtischen Personal gemäss Beschluss des finanzkompetenten Organs ein Teuerungsausgleich gewährt wird, verpflichtet sich die Heilsarmee, die entsprechende Erhöhung der Abgeltung nach Artikel 10 Absatz 1 in gleichem Umfang an ihre Angestellten weiterzugeben (vgl. Art. 9 Abs. 3 UeR<sup>12</sup>).

#### **Art. 10** Gleichstellung

<sup>1</sup> Die Heilsarmee hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995<sup>13</sup> über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

<sup>2</sup> Sie kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

<sup>3</sup> Sie trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

#### **Art. 11** Diskriminierungsverbot

Die Heilsarmee beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999<sup>14</sup> und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

### **3. Kapitel: Leistungen der Stadt**

#### **Art. 12** Abgeltung

---

<sup>11</sup> Sozialhilfegesetz (SHG); BSG 860.1

<sup>12</sup> SSSB 152.03

<sup>13</sup> Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

<sup>14</sup> BV; SR 101

<sup>1</sup> Die Stadt vergütet die vereinbarten Leistungen im Rahmen eines Kostendachs mit jährlich Fr. 884'176.00. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Die Stadt entschädigt dem *Passantenheim* höchstens eine Auslastung von 80%. Dies entspricht einem Kostendach von jährlich Fr. 751'756.00.
- Die jährliche Abgeltung für das *Begleitete Wohnen* beträgt Fr. 132'420.00

<sup>2</sup> Die Auszahlung erfolgt in vier gleichen Raten jeweils bis zum 20. Januar, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober.

<sup>3</sup> Die Heilsarmee hat keinen Rechtsanspruch auf eine Anpassung der Vergütung an die Teuerung.

#### **Art. 13** Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Heilsarmee.

#### **Art. 14** Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen

Die Heilsarmee kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang 4 Ziffer 4 der Verordnung über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern vom 14. März 2001<sup>15</sup>.

### **4. Kapitel: Qualitätssicherung**

#### **Art. 15** Aufsichts- und Kontrollrechte der Stadt

<sup>1</sup> Die Direktion ist für die Aufsicht und Kontrolle der Leistungserbringung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.

<sup>2</sup> Die Direktion oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken, etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

<sup>3</sup> Die Heilsarmee gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

<sup>4</sup> Das Finanzinspektorat der Stadt Bern prüft die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 10 dieses Vertrags. Absatz 2 und Absatz 3 gelten sinngemäss.

#### **Art. 16** Controllinggespräch

Die Stadt führt mit der Heilsarmee mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

---

<sup>15</sup> Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

#### **Art. 17** Buchführungspflicht

<sup>1</sup> Die Heilsarmee erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts<sup>16</sup> vom 30. März 1911.

<sup>2</sup> Bis spätestens 31. März unterbreitet sie der Stadt das Budget für das Folgejahr.

<sup>3</sup> Bis spätestens 30. Juni unterbreitet sie der Stadt die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.

<sup>4</sup> Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Budget, Jahresrechnung und Bilanz machen.

<sup>5</sup> In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

#### **Art. 18** Jährliche Berichterstattung

Die Heilsarmee berichtet der Stadt jährlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem von der Stadt festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen.

#### **Art. 19** Weitere Informationspflichten

Die Heilsarmee orientiert die Stadt umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen.

### **5. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten**

#### **Art. 20** Vorgehen bei Leistungsstörungen

<sup>1</sup> Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

<sup>2</sup> Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 21) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 22). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989<sup>17</sup> über die Verwaltungsrechtspflege offen.

#### **Art. 21** Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

<sup>1</sup> Erfüllt die Heilsarmee den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.

<sup>2</sup> Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

<sup>3</sup> Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch die Heilsarmee nicht beeinflussbar sind (z. B. ausserordentlich hohe Personalmutationen oder Krankheitsabsenzen

---

<sup>16</sup> OR; SR 220

<sup>17</sup> VRPG; BSG 155.21

des Personals), führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für die Heilsarmee durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

**Art. 22** Vorzeitige Vertragsauflösung

<sup>1</sup> Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

<sup>2</sup> Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn die Genossenschaft der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn die Genossenschaft Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn die Genossenschaft den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn die Genossenschaft aufgelöst wird (Art. 911ff. Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911<sup>18</sup>).

**6. Kapitel: Schlussbestimmungen**

**Art. 23** Vertragsdauer

<sup>1</sup> Der Vertrag tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2015.

<sup>2</sup> Die Heilsarmee nimmt zur Kenntnis, dass sie keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

**Art. 24** Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter dem Vorbehalt des Kreditbeschlusses durch das finanzkompetente Organ.

**Art. 25** Anhang

Folgende Anhänge sind integrierte Bestandteile dieses Vertrags:

- Leistungsvorgaben (Anhang 1 A und 1 B)
- Belegungsstatistik (Anhang 2)
- Richtlinien zur Freiwilligenarbeit Benevol (Anhang 3)

Bern,

**Genossenschaft Heilsarmee**  
**Sozialwerk**  
Der Direktor Sozialwerke

Daniel Röthlisberger

---

<sup>18</sup> OR; SR 220

Der Direktor Finanzen

Andreas Stettler

Bern,

**Stadt Bern**  
**Die Direktorin für Bildung, Soziales**  
**und Sport**

Franziska Teuscher

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom [XXXX], GRB Nr. [XXXX]

	Leistungsgruppen	Zieldefinition	Indikatoren	%	Anzahl
1	<p><b>Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft mit Frühstück für Frauen und Männer; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung</b></p> <p>66 % des Betrags</p>	<p>Obdachlose Frauen und Männer erhalten vorübergehende Unterkunft mit Verpflegung in grösstmöglicher Selbstorganisation.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl bewirtschaftete Plätze max. 50</li> <li>- 80% der Übernachtungen durch Bewohnerinnen und Bewohner mit Wohnsitz in der Stadt und Region Bern</li> <li>- Öffnungstage 365 pro Jahr</li> <li>- Jährliche Auslastung</li> <li>- Übernachtungen: 50 Betten x 365 Tage x 0,8</li> </ul>	<p>100</p> <p>80</p> <p>80</p>	<p>50</p> <p>365</p> <p>14'600</p>
2	<p><b>Einfache Grundbetreuung und Abklärung der persönlichen Situation</b></p> <p>Längerfristige Aufenthalte</p> <p>30 % des Betrags</p>	<p>Mit bedarfsgerechter Betreuung kann die persönliche Situation geklärt und eine Anschlusslösung im Wohnen gefunden werden.</p> <p>Personen die länger oder dauernd auf Wohnhilfe angewiesen sind, namentlich bei Umständen wie Verwahrlosung, psychischen, gesundheitlichen und sozialen Einschränkungen, was eine geeignete Wohnformfindung erschwert, sollen den Schlafplatz, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten, längerfristig behalten können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl Ablösungen pro Jahr</li> <li>- Anzahl Personen länger als 2 Jahre</li> <li>- Anzahl Personen welche per Ende Betriebsjahr seit mehr als 36 Monaten Betreuung beanspruchen</li> </ul>	<p>50</p>	<p>&lt;12</p> <p>-</p>
3	<p><b>Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für die Trägerschaft, Koordination mit ähnlichen Anbietern und Fachstellen, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit (Vorstand)</b></p> <p>4 % des Betrags</p>	<p>Die Angebote entsprechen dem Bedarf und sind auf die anderen Organisationen im Bereich der Wohn- und Obdachlosenhilfe abgestimmt. Das Passantenheim pflegt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den beteiligten Institutionen und Stellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuweisende Stellen kennen das Angebot (regelmässige mündliche oder schriftliche Befragung der Zufriedenheit)</li> <li>- Zufriedenheit der Beteiligten</li> </ul>	<p>80</p> <p>80</p>	

	Leistungsgruppen	Zieldefinition	Indikatoren	%	Anzahl
1	<b>Bereithalten und befristetes Untervermieten einfacher Wohnungen während 365 Tagen im Jahr; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung.</b>  <b>84 % des Betrags</b>	Auf Unterkunft und Wohnhilfe angewiesene Personen finden in einer für sie geeigneten Wohnform Unterkunft.	- Jährliche Auslastung Begleitetes Wohnen Miet-/Wohntage: 26 Plätze x 365 Tage x 0.9 =	90	8'541
			- Anzahl bewirtschaftete Plätze Begleitetes Wohnen - Bewohnerinnen und Bewohner mit Wohnsitz in der Stadt Bern	100	26
2	<b>In der Regel befristete, nötigenfalls längere oder dauernde Begleitung der Bewohner und Bewohnerinnen durch Fachpersonal, in persönlichen und in Angelegenheiten der Hausgemeinschaft.</b>  <b>Beratung und Begleitung von Personen in deren eigener Wohnung zur Erhaltung der Wohnfähigkeit.</b> <b>9 % des Betrags</b>	Die Begleiteten stabilisieren oder verbessern ihre Sozialkompetenz und Wohnfähigkeit; sie wechseln bei Aussicht auf andauernden Erfolg in eine selbständigere Wohnform ausserhalb der Institution.  Länger oder dauernd auf Wohnhilfe (jedoch nicht auf stationäre Pflege) angewiesene Personen ohne Chancen auf anderweitige Unterkunft sollen ihren Wohnplatz im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten möglichst lange belegen können.  Durch die externe Unterstützung sollen Wohnungsverlust und sozialer Abstieg vermieden werden.	- Anzahl Austritte pro Jahr Begleitetes Wohnen		10
			- Wohnung dauerhaft von derselben Person belegt  - Regelmässig aufgesuchte Personen (Wohnungen)		max. 6  5
3	<b>Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit.</b>  <b>7 % des Betrags</b>	Die Angebote entsprechen dem Bedarf und sind auf jene anderer Organisationen im Bereich der Wohn- und Obdachlosenhilfe abgestimmt.	- Mündliche oder schriftliche Befragung (regelmässige Thematisierung der Zufriedenheit) der Vertragspartner, Bewohnerinnen und Bewohner, Sozialdienste, Ausbildungsstätten, Fachgremien, Verwaltung etc.  - Zufriedenheit der Beteiligten	80	-

## Leistungsvertrag 2014 – 2015

zwischen

der **Stadt Bern** (Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport, Predigergasse 5, 3000 Bern 7

und

**dem Verein WOohnbern** (Verein) mit Sitz in Bern, handelnd durch die statutarischen Organe, vertreten durch Herrn Markus Troxler, Präsident, Sonneneggweg 11, 3008 Bern

betreffend

### Hilfe an Menschen mit Wohnproblemen

gestützt auf

- Artikel 58ff. des Gesetzes vom 11. Juni 2001<sup>1</sup> über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz);
- Artikel 64 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998<sup>2</sup>;
- Artikel 11 und 27 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998<sup>3</sup>;
- das Reglement vom 30. Januar 2003<sup>4</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement);
- die Verordnung vom 7. Mai 2003<sup>5</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsverordnung);
- die Statuten Verein WOohnbern vom 22. November 2007.

---

<sup>1</sup> SHG; BSG 860.1

<sup>2</sup> GG; BSG 170.11

<sup>3</sup> GO; SSSB 101.1

<sup>4</sup> UeR; SSSB 152.03

<sup>5</sup> UeV; SSSB 152.031

## 1. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

### Art. 1 Gegenstand

Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Leistungen, welche der Verein im Rahmen der zwei Institutionen Betreutes und Begleitetes Wohnen für die Stadt zugunsten von Menschen mit Wohnproblemen erbringt.

### Art. 2 Hauptleistung

<sup>1</sup> Der Verein bietet obdachlosen Personen oder von Obdachlosigkeit bedrohten Personen jeder Nationalität, Religion oder Konfession mit fürsorgerechtlichem Wohnsitz in der Stadt Bern kurz- oder längerfristig Unterkunft mit Betreuung oder Begleitung. In der Regel stehen die Bewohnerinnen und Bewohner unter der Zuständigkeit einer Fall führenden Institution.

<sup>2</sup> Das betreute Wohnen in geschützten Wohngemeinschaften umfasst die Stabilisierung bzw. Förderung der Sozial- und Wohnkompetenzen von Personen mit psychosozialen Beeinträchtigungen (Betreutes Wohnen).

<sup>3</sup> Personen mit minimalen Wohnfähigkeiten werden in ihrer eigenen oder in einer vom Verein vermieteten Wohnung während einer angemessenen Dauer begleitet (Begleitetes Wohnen).

<sup>4</sup> Der Verein erbringt für die Stadt folgende Leistungen:

- a. Bereithalten und befristetes Untervermieten einfacher Unterkunft wenn nötig rund um die Uhr während 365 Tagen im Jahr; Verpflegung nach Bedarf, Betriebsführung, Administration und Buchhaltung;
- b. Betreuung, Begleitung und Beratung, und zwar in der Regel befristete, nötigenfalls längere oder dauernde Betreuung und Begleitung der Bewohner und Bewohnerinnen (Mieter und Mieterinnen) durch Fachpersonal in persönlichen und in Angelegenheiten der Wohn- und Hausgemeinschaft;
- c. Beratung und Begleitung von Personen in deren eigenen Wohnung zur Erhaltung der Wohnfähigkeit;
- d. Anbieten betriebsinterner Beschäftigungsmöglichkeiten, Anleiten und Unterstützen der Hilfskräfte;
- e. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination; Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen/Projektarbeit; Qualitätskontrolle, Berichterstattung; Anleitung Praktikanten/Praktikantinnen, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit Vorstand; Mitarbeit in einer allfälligen kantonalen interinstitutionellen Fallkoordination resp. bei einem Case Management im Suchtbereich.

<sup>5</sup> Die Leistungsgruppen, Zieldefinitionen und Indikatoren sind im Anhang 1 umschrieben.

### Art. 3 Zweckbindung

Der Verein verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 2 genannten Leistungen zu verwenden.

#### **Art. 4** Eigenfinanzierungsgrad

<sup>1</sup> Der Verein verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

<sup>2</sup> Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt mindestens 20 % der Gesamtaufwendungen. An die Eigenfinanzierung angerechnet werden selbst erwirtschaftete Erträge, namentlich Einnahmen aus Beiträgen der Mitglieder, Beherbergungsbeiträge der Sozialdienste, IV-Beiträge, Vermögenserträge, Einnahmen aus Leistungen an Dritte, Einnahmen aus Veranstaltungen, Angeboten und Projekten, Einnahmen aus Vermietungen sowie Beiträge Dritter aus Sponsoring oder anderen öffentlichen oder privaten Unterstützungen, die nicht von der Stadt geleistet werden.

<sup>3</sup> Erreicht der Verein den Eigenfinanzierungsgrad nicht, so ist die Stadt zur anteilmässigen Kürzung der Unterstützung berechtigt.

#### **Art. 5** Zugang zu den Leistungen

<sup>1</sup> Der Verein gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung Dritten gegenüber angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offen stehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

<sup>2</sup> Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen. Er hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>6</sup> über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

#### **Art. 6** Informationsverhalten und Öffentlichkeitsprinzip

<sup>1</sup> Die Information über Belange aus der vertraglichen Zusammenarbeit erfolgt durch den Informationsdienst der Stadt Bern und richtet sich nach der Verordnung vom 29. März 2000<sup>7</sup> betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange.

<sup>2</sup> Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht sind durch den Verein zu beantworten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der Artikel 27ff. des Gesetzes vom 2. November 1993<sup>8</sup> über die Information der Bevölkerung entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7f. InfV<sup>9</sup>. Im Zweifelsfall ist die Direktion vorgängig zu konsultieren.

#### **Art. 7** Datenschutz und Sozialhilfegeheimnis

<sup>1</sup> Der Verein verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986<sup>10</sup> einzuhalten. Er verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

---

<sup>6</sup> Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG); SR 151.3

<sup>7</sup> Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.1

<sup>8</sup> Informationsgesetz (IG); BSG 107.1

<sup>9</sup> SSSB 107.1

<sup>10</sup> KDSG; BSG 152.04

<sup>2</sup> Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden.

<sup>3</sup> Der Verein ist verpflichtet, über sämtliche Angaben und Informationen, die ihm aufgrund dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

<sup>4</sup> Der Verein untersteht dem Sozialhilfegeheimnis nach Artikel 8ff. des Gesetzes vom 11. Juni 2001<sup>11</sup> über die öffentliche Sozialhilfe.

#### **Art. 8** Versicherungspflicht

Der Verein ist verpflichtet, für Risiken im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

### **2. Kapitel: Personalpolitik**

#### **Art. 9** Anstellungsbedingungen

<sup>1</sup> Der Verein garantiert den festangestellten Arbeitnehmenden im Vergleich zur Stadt gleichwertige Anstellungsbedingungen.

<sup>2</sup> In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen hält sich der Verein an die Standards der Freiwilligenarbeit von Benevol (Anhang 3).

<sup>3</sup> Sofern dem städtischen Personal gemäss Beschluss des finanzkompetenten Organs ein Teuerungsausgleich gewährt wird, verpflichtet sich der Verein, die entsprechende Erhöhung der Abgeltung nach Artikel 10 Absatz 1 in gleichem Umfang an seine Angestellten weiterzugeben (vgl. Art. 9 Abs. 3 UeR<sup>12</sup>).

#### **Art. 10** Gleichstellung

<sup>1</sup> Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995<sup>13</sup> über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

<sup>2</sup> Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

<sup>3</sup> Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

#### **Art. 11** Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999<sup>14</sup> und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

### **3. Kapitel: Leistungen der Stadt**

---

<sup>11</sup> Sozialhilfegesetz (SHG); BSG 860.1

<sup>12</sup> SSSB 152.03

<sup>13</sup> Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

<sup>14</sup> BV; SR 101

#### **Art. 12 Abgeltung**

<sup>1</sup> Die Stadt vergütet die vereinbarten Leistungen im Rahmen eines Kostendachs mit jährlich Fr. 1'066'211.00. Die Stadt entschädigt im Bereich Begleitetes Wohnen höchstens eine Auslastung von 80 %, im Bereich Betreutes Wohnen höchstens eine Auslastung von 90 %.

<sup>2</sup> Die Auszahlung erfolgt in vier gleichen Raten jeweils bis zum 20. Januar, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober.

<sup>3</sup> Der Verein hat keinen Rechtsanspruch auf eine Anpassung der Vergütung an die Teuerung.

#### **Art. 13 Überschüsse und Fehlbeträge**

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

#### **Art. 14 Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen**

Der Verein kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang 4 Ziffer 4 der Verordnung über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern vom 14. März 2001<sup>15</sup>.

### **4. Kapitel: Qualitätssicherung**

#### **Art. 15 Aufsichts- und Kontrollrechte der Stadt**

<sup>1</sup> Die Direktion ist für die Aufsicht und Kontrolle der Leistungserbringung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.

<sup>2</sup> Die Direktion oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken, etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

<sup>3</sup> Der Verein gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

<sup>4</sup> Das Finanzinspektorat der Stadt Bern prüft die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 10 dieses Vertrags. Absatz 2 und Absatz 3 gelten sinngemäss.

#### **Art. 16 Controllinggespräch**

Die Stadt führt mit dem Verein mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

#### **Art. 17 Buchführungspflicht**

<sup>1</sup> Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts<sup>16</sup> vom 30. März 1911.

---

<sup>15</sup> Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

<sup>16</sup> OR; SR 220

<sup>2</sup> Bis spätestens 31. März unterbreitet er der Stadt das Budget für das Folgejahr.

<sup>3</sup> Bis spätestens 30. Juni unterbreitet er der Stadt die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.

<sup>4</sup> Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Budget, Jahresrechnung und Bilanz machen.

<sup>5</sup> In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

#### **Art. 18** Jährliche Berichterstattung

Der Verein berichtet der Stadt jährlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem von der Stadt festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen.

#### **Art. 19** Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Stadt umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen.

### **5. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten**

#### **Art. 20** Vorgehen bei Leistungsstörungen

<sup>1</sup> Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

<sup>2</sup> Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 19) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 20). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989<sup>17</sup> über die Verwaltungsrechtspflege offen.

#### **Art. 21** Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

<sup>1</sup> Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.

<sup>2</sup> Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

<sup>3</sup> Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind (z. B. ausserordentlich hohe Personalmutationen oder Krankheitsabsenzen des Personals), führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für den Verein durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

---

<sup>17</sup> VRPG; BSG 155.21

**Art. 22** Vorzeitige Vertragsauflösung

<sup>1</sup> Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

<sup>2</sup> Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn der Verein von Gesetzes wegen (Art. 77f. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907)<sup>18</sup> oder durch Beschluss aufgelöst wird.

**6. Kapitel: Schlussbestimmungen**

**Art. 23** Vertragsdauer

<sup>1</sup> Der Vertrag tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2015.

<sup>2</sup> Der Verein nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

**Art. 24** Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter Vorbehalt des Kreditbeschlusses durch das finanzkompetente Organ.

**Art. 25** Anhang

Folgende Anhänge sind integrierte Bestandteile dieses Vertrags:

- Leistungsvorgaben (Anhang 1)
- Belegungsstatistik (Anhang 2)
- Richtlinien zur Freiwilligenarbeit Benevol (Anhang 3)

Bern,

Verein WOhnenbern  
Der Präsident

Markus Troxler

---

<sup>18</sup> ZGB; SR 210

Bern,

Stadt Bern  
Die Direktorin für Bildung, Soziales und  
Sport

Franziska Teuscher

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom [XXXX], GRB Nr. [XXXX]

Leistungsgruppen	Ziele	Indikatoren	%	Anzahl
<b>1</b> Bereithalten und befristetes Untervermieten einfacher Unterkunft wenn nötig rund um die Uhr während 365 Tagen im Jahr, Verpflegung nach Bedarf (inkl. Betriebsführung, -administration und -buchhaltung) 38 % des Betrags	Auf Unterkunft und Wohnhilfe angewiesene Personen finden in einer für sie geeigneten Wohnform Unterkunft und Verpflegung.	Anzahl bewirtschaftete Plätze <i>Betreutes Wohnen</i> ... BewohnerInnen mit Wohnsitz in der Stadt Bern	80	41
		Anzahl bewirtschaftete Wohnungen <i>Begleitetes Wohnen</i> ... BewohnerInnen mit Wohnsitz in der Stadt Bern	100	52
		Jährliche Auslastung <i>Betreutes Wohnen</i> Übernachtungen: 41 Betten x 365 Nächte x 0.80	80	11'972
		Jährliche Auslastung <i>Begleitetes Wohnen</i> Miet-/Wohntage: 52 Wohnungen x 365 Tage x 0.9	90	17'082
<b>2</b> In der Regel befristete, nötigenfalls längere oder dauernde Betreuung und Begleitung der Bewohner und Bewohnerinnen (Mieter und Mieterinnen) durch Fachpersonal, in persönlichen und in Angelegenheiten der Wohn- bzw. Hausgemeinschaft 51 % des Betrags	Die Betreuten und Begleiteten stabilisieren oder verbessern ihre Sozialkompetenz und Wohnfähigkeit; sie wechseln bei Aussicht auf andauernden Erfolg in eine selbständigere Wohnform innerhalb oder ausserhalb der Institution.  Länger oder dauernd auf Wohnhilfe (nicht jedoch auf stationäre Pflege) angewiesene Personen ohne Chancen auf anderweitige Unterkunft sollen ihren Wohnplatz im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten möglichst lange belegen können.	Anzahl Ablösungen pro Jahr <i>Betreutes Wohnen</i> (*interne Wechsel und Austritte: Ab 2012 werden Austritte von Notbetten hier nicht mehr mitgezählt, da sie nicht Gegenstand des Leistungsvertrages sind und damit das Resultat verfälschen; Reduktion von 50 auf 8)		8*
		Anzahl Austritte pro Jahr <i>Begleitetes Wohnen</i>		20
		<i>Begleitetes Wohnen</i> Wohnung dauerhaft von derselben Person belegt		10
<b>3</b> Beratung und Begleitung von Personen in deren eigener Wohnung zur Erhaltung der Wohnfähigkeit; 2 % des Betrags	Durch die externe Unterstützung sollen Wohnungsverlust und sozialer Abstieg vermieden werden.	Regelmässig aufgesuchte Wohnungen		20
<b>4</b> Anbieten betriebsinterner Beschäftigungsmöglichkeiten, Anleiten und Unterstützen der Hilfskräfte; 3 % des Betrags	Beschäftigung im Haus dient der Stabilisierung und Vorbereitung auf eine externe Beschäftigung bzw. Erwerbstätigkeit.	<i>Betreutes und Begleitetes Wohnen</i> Während je mind. 20 Arbeitsstunden pro Jahr beschäftigte Personen		6
<b>5</b> Entscheidungsgrundlagen für Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung; Anleitung Praktikanten, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit (Vorstand) 6 % des Betrags	Die Angebote entsprechen dem Bedarf und sind auf jene anderer Organisationen im Bereich der Obdachlosen- und Wohnhilfe abgestimmt.	Mündliche oder schriftliche Befragung (regelmässige Thematisierung der Zufriedenheit) der Vertragspartner, BewohnerInnen, Sozialdienste, Ausbildungsstätten, Fachgremien, Verwaltung etc. Zufriedenheit der Befragten	80	-

## **Leistungsvertrag 2014 – 2015**

zwischen

der **Stadt Bern** (Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport, Predigergasse 5, 3000 Bern 7

und

dem **Verein Wohngemeinschaften** (Verein) mit Sitz in Bern, handelnd durch die statutarischen Organe, vertreten durch Herrn Markus Nafzger, Präsident, Linckweg 10, 3052 Zollikofen

betreffend

### **Hilfe an Menschen mit Wohnproblemen**

gestützt auf

- Artikel 58ff. des Gesetzes vom 11. Juni 2001<sup>1</sup> über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz);
- Artikel 64 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998<sup>2</sup>;
- Artikel 11 und 27 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998<sup>3</sup>;
- das Reglement vom 30. Januar 2003<sup>4</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement);
- die Verordnung vom 7. Mai 2003<sup>5</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsverordnung);
- die Statuten Verein Wohngemeinschaften vom Juli 2013.

---

<sup>1</sup> SHG; BSG 860.1

<sup>2</sup> GG; BSG 170.11

<sup>3</sup> GO; SSSB 101.1

<sup>4</sup> UeR; SSSB 152.03

<sup>5</sup> UeV; SSSB 152.031

## 1. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

### Art. 1 Gegenstand

Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Leistungen, welche der Verein im Rahmen der Frauenwohngemeinschaft und der Wohngemeinschaft Schwandengut für die Stadt zugunsten von Menschen mit Wohnproblemen erbringt.

### Art. 2 Hauptleistung

<sup>1</sup> Der Verein bietet Menschen mit Wohnproblemen oder in Krisensituationen Unterstützung in folgenden Wohnprojekten mit unterschiedlichen Zielsetzungen:

#### 1. Frauenwohngemeinschaft

Frauen (auch mit Kindern) erhalten in geschütztem Wohnraum Entlastung in familiären Konfliktsituationen, Unterstützung bei vorübergehendem Betreuungsbedarf und Hilfe zur persönlichen Entwicklung und sozialen Integration.

#### 2. Wohngemeinschaft Schwandengut

Sozial benachteiligte und schlecht integrierbare Menschen ohne tragendes Beziehungsnetz erhalten Unterstützung in geschütztem Wohnraum und durch einen geregelten Tagesablauf mit dem Ziel, die Wohnfähigkeit und die soziale Integration zu verbessern. Die zuweisenden sozialen Dienste bleiben für die Klientinnen und Klienten weiterhin zuständig.

<sup>2</sup> Der Verein erbringt in der Frauenwohngemeinschaft für die Stadt folgende Leistungen:

- a. Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft für Frauen (auch mit Kindern) sowie Sicherstellung der Verpflegung mit teilweiser Selbstorganisation inkl. Betriebsführung, -administration und -buchhaltung;
- b. In der Regel befristete, nötigenfalls längere Betreuung und Begleitung der Bewohnerinnen durch Fachpersonen; längerfristige Aufenthalte;
- c. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung; Anleitung Praktikantin oder Praktikant, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit (Vorstand); Mitarbeit in einer allfälligen kantonalen interinstitutionellen Fallkoordination resp. bei einem Case Management im Suchtbereich.

<sup>3</sup> In der Wohngemeinschaft Schwandengut sind es die folgenden Leistungen:

- a. Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft mit Verpflegung für Frauen und Männer; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung;
- b. Längerfristige Betreuung und Förderung der Wohnfähigkeit;
- c. Anbieten von einfachen Beschäftigungsplätzen;
- d. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung; Anleitung Praktikantin oder Praktikant, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit (Vorstand); Mitarbeit in einer allfälligen kantonalen interinstitutionellen Fallkoordination resp. bei einem Case Management im Suchtbereich.

<sup>4</sup> Die Leistungsgruppen, Zieldefinitionen und Indikatoren sind im Anhang 1A und 1B umschrieben.

**Art. 3 Zweckbindung**

Der Verein verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 2 genannten Leistungen zu verwenden.

**Art. 4 Eigenfinanzierungsgrad**

<sup>1</sup> Der Verein verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

<sup>2</sup> Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt mindestens 20 % der Gesamtaufwendungen. An die Eigenfinanzierung angerechnet werden selbst erwirtschaftete Erträge, namentlich Einnahmen aus Beiträgen der Mitglieder, Beherbergungsbeiträge der Sozialdienste, IV-Beiträge, Vermögenserträge, Einnahmen aus Leistungen an Dritte, Einnahmen aus Veranstaltungen, Angeboten und Projekten, Einnahmen aus Vermietungen sowie Beiträge Dritter aus Sponsoring oder anderen öffentlichen oder privaten Unterstützungen, die nicht von der Stadt geleistet werden.

<sup>3</sup> Erreicht der Verein den Eigenfinanzierungsgrad nicht, so ist die Stadt zur anteilmässigen Kürzung der Unterstützung berechtigt.

**Art. 5 Zugang zu den Leistungen**

<sup>1</sup> Der Verein gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung Dritten gegenüber angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offen stehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

<sup>2</sup> Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen. Er hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>6</sup> über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

**Art. 6 Informationsverhalten und Öffentlichkeitsprinzip**

<sup>1</sup> Die Information über Belange aus der vertraglichen Zusammenarbeit erfolgt durch den Informationsdienst der Stadt Bern und richtet sich nach der Verordnung vom 29. März 2000<sup>7</sup> betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange.

<sup>2</sup> Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht sind durch den Verein zu beantworten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der Artikel 27ff. des Gesetzes vom 2. November 1993<sup>8</sup> über die Information der Bevölkerung entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7f. InfV<sup>9</sup>. Im Zweifelsfall ist die Direktion vorgängig zu konsultieren.

**Art. 7 Datenschutz und Sozialhilfegeheimnis**

<sup>1</sup> Der Verein verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986<sup>10</sup> einzuhalten. Er verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit

---

<sup>6</sup> Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG); SR 151.3

<sup>7</sup> Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.1

<sup>8</sup> Informationsgesetz (IG); BSG 107.1

<sup>9</sup> SSSB 107.1

<sup>10</sup> KDSG; BSG 152.04

die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

<sup>2</sup> Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden.

<sup>3</sup> Der Verein ist verpflichtet, über sämtliche Angaben und Informationen, die ihm aufgrund dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

<sup>4</sup> Der Verein untersteht dem Sozialhilfegeheimnis nach Artikel 8 ff. des Gesetzes vom 11. Juni 2001<sup>11</sup> über die öffentliche Sozialhilfe.

#### **Art. 8** Versicherungspflicht

Der Verein ist verpflichtet, für Risiken im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

### **2. Kapitel: Personalpolitik**

#### **Art. 9** Anstellungsbedingungen

<sup>1</sup> Der Verein garantiert den festangestellten Arbeitnehmenden im Vergleich zur Stadt gleichwertige Anstellungsbedingungen.

<sup>2</sup> In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen hält sich der Verein an die Standards der Freiwilligenarbeit von Benevol (Anhang 3).

<sup>3</sup> Sofern dem städtischen Personal gemäss Beschluss des finanzkompetenten Organs ein Teuerungsausgleich gewährt wird, verpflichtet sich der Verein, die entsprechende Erhöhung der Abgeltung nach Artikel 10 Absatz 1 in gleichem Umfang an seine Angestellten weiterzugeben (vgl. Art. 9 Abs. 3 UeR<sup>12</sup>).

#### **Art. 10** Gleichstellung

<sup>1</sup> Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995<sup>13</sup> über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

<sup>2</sup> Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

<sup>3</sup> Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

#### **Art. 11** Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999<sup>14</sup> und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

---

<sup>11</sup> Sozialhilfegesetz (SHG); BSG 860.1

<sup>12</sup> SSSB 152.03

<sup>13</sup> Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

<sup>14</sup> BV; SR 101

### 3. Kapitel: Leistungen der Stadt

#### Art. 12 Abgeltung

<sup>1</sup> Die Stadt vergütet die vereinbarten Leistungen im Rahmen eines Kostendachs mit jährlich Fr. 475'491.00. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Die Stadt entschädigt der *Frauenwohngemeinschaft* höchstens eine Auslastung von 80%. Dies entspricht einem Kostendach von jährlich Fr. 252'010.00.
- Die Stadt entschädigt der *Wohngemeinschaft Schwandengut* höchstens eine Auslastung von 80%. Die entspricht einem Kostendach von jährlich Fr. 223'481.00.

<sup>2</sup> Die Auszahlung erfolgt in vier gleichen Raten jeweils bis zum 20. Januar, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober.

<sup>3</sup> Der Verein hat keinen Rechtsanspruch auf eine Anpassung der Vergütung an die Teuerung.

#### Art. 13 Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

#### Art. 14 Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen

Der Verein kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang 4 Ziffer 4 der Verordnung über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern vom 14. März 2001<sup>15</sup>.

### 4. Kapitel: Qualitätssicherung

#### Art. 15 Aufsichts- und Kontrollrechte der Stadt

<sup>1</sup> Die Direktion ist für die Aufsicht und Kontrolle der Leistungserbringung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.

<sup>2</sup> Die Direktion oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken, etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

<sup>3</sup> Der Verein gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

<sup>4</sup> Das Finanzinspektorat der Stadt Bern prüft die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 10 dieses Vertrags. Absatz 2 und Absatz 3 gelten sinngemäss.

#### Art. 16 Controllinggespräch

Die Stadt führt mit dem Verein mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

---

<sup>15</sup> Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

#### **Art. 17** Buchführungspflicht

<sup>1</sup> Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts<sup>16</sup> vom 30. März 1911.

<sup>2</sup> Bis spätestens 31. März unterbreitet er der Stadt das Budget für das Folgejahr.

<sup>3</sup> Bis spätestens 30. Juni unterbreitet er der Stadt die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.

<sup>4</sup> Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Budget, Jahresrechnung und Bilanz machen.

<sup>5</sup> In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

#### **Art. 18** Jährliche Berichterstattung

Der Verein berichtet der Stadt jährlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem von der Stadt festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen.

#### **Art. 19** Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Stadt umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen.

### **5. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten**

#### **Art. 20** Vorgehen bei Leistungsstörungen

<sup>1</sup> Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

<sup>2</sup> Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 19) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 20). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989<sup>17</sup> über die Verwaltungsrechtspflege offen.

#### **Art. 21** Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

<sup>1</sup> Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.

<sup>2</sup> Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

---

<sup>16</sup> OR; SR 220

<sup>17</sup> VRPG; BSG 155.21

<sup>3</sup> Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind (z. B. ausserordentlich hohe Personalmutationen oder Krankheitsabsenzen des Personals), führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für den Verein durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

#### **Art. 22** Vorzeitige Vertragsauflösung

<sup>1</sup> Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

<sup>2</sup> Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn der Verein von Gesetzes wegen (Art. 77f. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907)<sup>18</sup> oder durch Beschluss aufgelöst wird.

### **6. Kapitel: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 23** Vertragsdauer

<sup>1</sup> Der Vertrag tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2015.

<sup>2</sup> Der Verein nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

#### **Art. 24** Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter Vorbehalt des Kreditbeschlusses durch das finanzkompetente Organ.

#### **Art. 25** Anhang

Folgende Anhänge sind integrierte Bestandteile dieses Vertrags:

- Leistungsvorgaben (Anhang 1A und 1B)
- Belegungsstatistik (Anhang 2)
- Richtlinien zur Freiwilligenarbeit Benevol (Anhang 3)

Bern,

Verein Wohngemeinschaften  
Der Präsident

Markus Nafzger

---

<sup>18</sup> ZGB; SR 210

Bern,

Stadt Bern  
Die Direktorin für Bildung, Soziales und  
Sport

Franziska Teuscher

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom [XXXX], GRB Nr. [XXXX]

Leistungsgruppe	Zieldefinition	Indikatoren	%	Anzahl
<p><b>1. Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft für Frauen (auch mit Kindern) sowie Sicherstellung der Verpflegung mit teilweiser Selbstorganisation; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung</b> 70 % des Betrags</p>	<p>Frauen (auch mit Kindern) in unterstützungsbedürftigen Übergangssituationen finden eine niederschwellige, angemessen eingerichtete, günstige Unterkunft in Einer- bzw. Mehrbettzimmern sowie ein gutes Grundangebot an Verpflegung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl bewirtschaftete Plätze (Erwachsene ) <b>max. 12</b></li> <li>- 80% der Frauen (auch mit Kindern) mit Wohnsitz in der Stadt und Region Bern</li> <li>- Jährliche Auslastung Wohngemeinschaft <b>10 Plätze X 365 Nächte = 3650</b> Übernachtungen pro Jahr)</li> <li>- Öffnungstage pro Jahr</li> </ul>	<p>80 80</p>	<p>3'650 365</p>
<p><b>2. In der Regel befristete, nötigenfalls längere Betreuung und Begleitung der Bewohnerinnen durch Fachpersonen.</b></p> <p><b>Längerfristige Aufenthalte</b> 27 % des Betrags</p>	<p>Frauen erhalten in geschütztem Wohn- und Lebensraum Entlastung in familiären Konfliktsituationen, Unterstützung bei vorübergehendem Betreuungsbedarf und Hilfe zur persönlichen Entwicklung und sozialen Integration.</p> <p>Für Frauen, die längerfristig eine betreute Wohnform benötigen, die keine Chance haben eine anderweitige, geeignete Unterkunft zu finden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl Ablösungen</li> <li>- Frauen welche per Ende des Betriebsjahres länger als 36 Monate Betreuung beanspruchen</li> </ul>		<p>7</p> <p>0</p>
<p><b>3. Entscheidungsgrundlagen für Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung; Anleitung Praktikantin, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit Vorstand</b> 3 % des Betrags</p>	<p>Das Angebot entspricht dem Bedarf und ist auf jene anderer Organisationen im Bereich der Obdachlosen- und Wohnhilfe abgestimmt. Die Institution pflegt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den beteiligten Institutionen und Stellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mündliche oder schriftlich Befragung (regelmässige Thematisierung der Zufriedenheit aller Beteiligten), Bewohnerinnen, Zuweisende, Ausbildungsstätte, Fachgremien, Verwaltung etc.</li> <li>- Zufriedenheit der Beteiligten</li> </ul>	<p>80</p>	

Leistungsgruppen	Zieldefinition	Indikatoren	%	Anzahl
<b>1. Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft mit Verpflegung für Frauen und Männer; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung</b> <b>61,5 % des Betrags</b>	Frauen und Männer, die nicht mehr selbständig wohnen können, erhalten Unterkunft in 1er-Zimmern sowie Anleitung zur Zubereitung von Mahlzeiten und zur Haushaltführung.	- Jährliche Auslastung Wohngemeinschaft	80	2'044
		- Übernachtungen: 7 Betten x 365 Nächte x 0.8 - Aufnahmen der Bewohnerinnen und Bewohner mit Wohnsitz in der Stadt und Region Bern - Öffnungstage pro Jahr	80	365
<b>2. Längerfristige Betreuung und Förderung der Wohnfähigkeit</b> <b>16 % des Betrags</b>	Frauen und Männer können in einem geschützten Wohnbereich mit geregelter Tagesablauf durch die angebotene Tagesstruktur ihre Wohnfähigkeit und Sozialkompetenz und damit ihre Integrationschancen verbessern.	- Anzahl Ablösungen - Anzahl Personen länger als 3 Jahre		2 2
<b>3. Anbieten von einfachen Beschäftigungsplätzen</b> <b>18 % des Betrags</b>	Durch Beschäftigungen im Haus, Garten, in der Werkstatt sowie mit Haustieren stärken die Frauen und Männer ihre vorhandenen Handlungskompetenzen (Ressourcen) und erhalten Unterstützung in der Stabilisierung der Persönlichkeit.	- Anzahl Plätze		7
<b>4. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für die Trägerschaft, Koordination mit ähnlichen Anbietern und Fachstellen, Öffentlichkeitsarbeit</b> <b>4,5 % des Betrags</b>	Es besteht eine ausreichende Information und Dokumentation über die Trägerschaft und zuweisende Institutionen sowie weitere Stellen. Die Institution pflegt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den beteiligten Institutionen und Stellen.	- Zuweisende Stellen kennen das Angebot - Zufriedenheit der Beteiligten	80 80	

## **Leistungsvertrag 2014 – 2015**

zwischen

der **Stadt Bern** (Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport, Predigergasse 5, 3000 Bern 7

und

der **Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen Region Bern, AKiB** (Verein),  
Bürenstrasse 12, Postfach 3000 Bern 23, handelnd durch die statutarischen Organe, vertreten durch den Präsidenten und den Geschäftsführer

betreffend

### **Hilfe an Drogen konsumierende Menschen mit Wohnproblemen (Projekt Albatros)**

gestützt auf

- Artikel 58ff. des Gesetzes vom 11. Juni 2001<sup>1</sup> über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz);
- Artikel 64 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998<sup>2</sup>;
- Artikel 11 und 27 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998<sup>3</sup>;
- das Reglement vom 30. Januar 2003<sup>4</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement);
- die Verordnung vom 7. Mai 2003<sup>5</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsverordnung);
- die Statuten des Vereins AKiB vom 5. November 2007.

---

<sup>1</sup> SHG; BSG 860.1

<sup>2</sup> GG; BSG 170.11

<sup>3</sup> GO; SSSB 101.1

<sup>4</sup> UeR; SSSB 152.03

<sup>5</sup> UeV; SSSB 152.031

## 1. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

### Art. 1 Gegenstand

Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Leistungen, welche der Verein für die Stadt zugunsten von Drogen konsumierenden Menschen mit Wohnproblemen erbringt.

### Art. 2 Hauptleistung

<sup>1</sup> Der Verein bietet Drogen konsumierenden, sozial benachteiligten und schlecht integrierbaren Menschen ohne tragendes Beziehungsnetz Unterstützung in geschütztem Wohnraum. Er sorgt für einen geregelten Tagesablauf mit dem Ziel, die Wohnfähigkeit und die soziale Integration zu verbessern und damit vermehrte Stabilität zu erreichen. Massgebend für die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Verein und den einweisenden Sozialdiensten ist die Betreuungsvereinbarung. Die zuweisenden sozialen Dienste bleiben für die Klientinnen und Klienten weiterhin zuständig.

<sup>2</sup> Der Verein erbringt für die Stadt folgende Leistungen:

- a. Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft mit Verpflegung für Frauen und Männer; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung;
- b. In der Regel befristete, wenn es erforderlich ist längerfristige oder dauernde Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Auseinandersetzung mit dem Suchtverhalten durch Fachpersonal;
- c. Anbieten von einfachen Beschäftigungsplätzen im Rahmen von Abarbeitungsprogrammen [Abteilung Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug (ABaS)];
- d. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für die Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination mit ähnlichen Anbietern und Fachstellen, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung; Weiterbildung Personal, Führungsarbeit (Vorstand), Mitarbeit in einer allfälligen kantonalen interinstitutionellen Fallkoordination resp. bei einem Case Management im Suchtbereich.

<sup>3</sup> Die Leistungsgruppen, Zieldefinitionen und Indikatoren sind im Anhang 1 umschrieben.

### Art. 3 Zweckbindung

Der Verein verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 2 genannten Leistungen zu verwenden.

### Art. 4 Eigenfinanzierungsgrad

<sup>1</sup> Der Verein verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

<sup>2</sup> Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt mindestens 20 % der Gesamtaufwendungen. An die Eigenfinanzierung angerechnet werden selbst erwirtschaftete Erträge, namentlich Einnahmen aus Beiträgen der Mitglieder, Beherbergungsbeiträge der Sozialdienste, IV-Beiträge, Vermögenserträge, Einnahmen aus Leistungen an Dritte, Einnahmen aus Veranstaltungen, Angeboten und Projekten, Einnahmen aus Vermietungen sowie Beiträge Dritter aus Sponsoring oder anderen öffentlichen oder privaten Unterstützungen, die nicht von der Stadt geleistet werden.

<sup>3</sup> Erreicht der Verein den Eigenfinanzierungsgrad nicht, so ist die Stadt zur anteilmässigen Kürzung der Unterstützung berechtigt.

## **Art. 5** Zugang zu den Leistungen

<sup>1</sup> Der Verein gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung Dritten gegenüber angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offen stehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

<sup>2</sup> Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen. Er hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>6</sup> über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

## **Art. 6** Informationsverhalten und Öffentlichkeitsprinzip

<sup>1</sup> Die Information über Belange aus der vertraglichen Zusammenarbeit erfolgt durch den Informationsdienst der Stadt Bern und richtet sich nach der Verordnung vom 29. März 2000<sup>7</sup> betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange.

<sup>2</sup> Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht sind durch den Verein zu beantworten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der Artikel 27ff. des Gesetzes vom 2. November 1993<sup>8</sup> über die Information der Bevölkerung entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7f. InfV<sup>9</sup>. Im Zweifelsfall ist die Direktion vorgängig zu konsultieren.

## **Art. 7** Datenschutz und Sozialhilfegeheimnis

<sup>1</sup> Der Verein verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986<sup>10</sup> einzuhalten. Er verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

<sup>2</sup> Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden.

<sup>3</sup> Der Verein ist verpflichtet, über sämtliche Angaben und Informationen, die ihm aufgrund dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

<sup>4</sup> Der Verein untersteht dem Sozialhilfegeheimnis nach Artikel 8 ff. des Gesetzes vom 11. Juni 2001<sup>11</sup> über die öffentliche Sozialhilfe.

## **Art. 8** Versicherungspflicht

Der Verein ist verpflichtet, für Risiken im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

---

<sup>6</sup> Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG); SR 151.3

<sup>7</sup> Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.1

<sup>8</sup> Informationsgesetz (IG); BSG 107.1

<sup>9</sup> SSSB 107.1

<sup>10</sup> KDSG; BSG 152.04

<sup>11</sup> Sozialhilfegesetz (SHG); BSG 860.1

## 2. Kapitel: Personalpolitik

### Art. 9 Anstellungsbedingungen

<sup>1</sup> Der Verein garantiert den festangestellten Arbeitnehmenden im Vergleich zur Stadt gleichwertige Anstellungsbedingungen.

<sup>2</sup> In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen hält sich der Verein an die Standards der Freiwilligenarbeit von Benevol (Anhang 3).

<sup>3</sup> Der Verein richtet seinen Angestellten den Teuerungsausgleich gemäss den Beschlüssen der Ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Bern aus.

### Art. 10 Gleichstellung

<sup>1</sup> Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995<sup>12</sup> über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

<sup>2</sup> Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

<sup>3</sup> Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

### Art. 11 Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999<sup>13</sup> und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

## 3. Kapitel: Leistungen der Stadt

### Art. 12 Abgeltung

<sup>1</sup> Die Stadt vergütet die vereinbarten Leistungen im Rahmen eines Kostendachs jährlich Fr. 392'147.00. Vorausgesetzt wird eine Auslastung von 90 Prozent.

<sup>2</sup> Die Auszahlung erfolgt in vier gleichen Raten jeweils bis zum 20. Januar, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober.

<sup>3</sup> Der Verein hat keinen Rechtsanspruch auf eine Anpassung der Vergütung an die Teuerung.

### Art. 13 Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

### Art. 14 Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen

Der Verein kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang

---

<sup>12</sup> Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

<sup>13</sup> BV; SR 101

4 Ziffer 4 der Verordnung über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern vom 14. März 2001<sup>14</sup>.

#### **4. Kapitel: Qualitätssicherung**

##### **Art. 15** Aufsichts- und Kontrollrechte der Stadt

<sup>1</sup> Die Direktion ist für die Aufsicht und Kontrolle der Leistungserbringung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.

<sup>2</sup> Die Direktion oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken, etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

<sup>3</sup> Der Verein gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

<sup>4</sup> Das Finanzinspektorat der Stadt Bern prüft die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 10 dieses Vertrags. Absatz 2 und Absatz 3 gelten sinngemäss.

##### **Art. 16** Controllinggespräch

Die Stadt führt mit dem Verein mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

##### **Art. 17** Buchführungspflicht

<sup>1</sup> Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts<sup>15</sup> vom 30. März 1911.

<sup>2</sup> Bis spätestens 31. März unterbreitet er der Stadt das Budget für das Folgejahr.

<sup>3</sup> Bis spätestens 30. Juni unterbreitet er der Stadt die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.

<sup>4</sup> Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Budget, Jahresrechnung und Bilanz machen.

<sup>5</sup> In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

##### **Art. 18** Jährliche Berichterstattung

Der Verein berichtet der Stadt jährlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem von der Stadt festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen.

---

<sup>14</sup> Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

<sup>15</sup> OR; SR 220

#### **Art. 19** Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Stadt umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen.

### **5. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten**

#### **Art. 20** Vorgehen bei Leistungsstörungen

<sup>1</sup> Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

<sup>2</sup> Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 19) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 20). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989<sup>16</sup> über die Verwaltungsrechtspflege offen.

#### **Art. 21** Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

<sup>1</sup> Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.

<sup>2</sup> Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

<sup>3</sup> Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind (z. B. ausserordentlich hohe Personalmutationen oder Krankheitsabsenzen des Personals), führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für den Verein durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

#### **Art. 22** Vorzeitige Vertragsauflösung

<sup>1</sup> Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

<sup>2</sup> Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn der Verein von Gesetzes wegen (Art. 77f. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907)<sup>17</sup> oder durch Beschluss aufgelöst wird.

### **6. Kapitel: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 23** Vertragsdauer

<sup>1</sup> Der Vertrag tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2015.

---

<sup>16</sup> VRPG; BSG 155.21

<sup>17</sup> ZGB; SR 210

<sup>2</sup> Der Verein nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

**Art. 24** Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter Vorbehalt des Kreditbeschlusses durch das finanzkompetente Organ.

**Art. 25** Anhang

Folgende Anhänge sind integrierte Bestandteile dieses Vertrags:

- Leistungsvorgaben (Anhang 1)
- Belegungsstatistik (Anhang 2)
- Richtlinien zur Freiwilligenarbeit Benevol (Anhang 3)

Bern,

Arbeitsgemeinschaft christlicher  
Kirchen Region Bern (AKiB)  
Der Präsident

Peter Deutsch

Bern,

Stadt Bern  
Die Direktorin für Bildung, Soziales und  
Sport

Franziska Teuscher

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom [XXXX], GRB Nr. [XXXX]

# Leistungsgruppen, Zieldefinition und Indikatoren zum Angebot BWD Albatros

Anhang 1

	Leistungsgruppen	Zieldefinition	Indikatoren	Prozent	Anzahl
1	<b>Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft mit Verpflegung für Frauen und Männer; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung</b> 38 % des Betrags	Frauen und Männer, die nicht mehr selbständig wohnen können, erhalten Unterkunft in Einzimmern sowie Anleitung zur Zubereitung von Mahlzeiten, Haushaltsführung und Gesundheitspflege.	Anzahl bewirtschaftete Plätze max. 11 Personen mit Wohnsitz in der Stadt Bern 6 Stiftergemeinden max. 4  Öffnungstage 365 pro Jahr Auslastung 90 % (3613 Übernachtungen pro Jahr = rund <b>10 Plätze</b> )	90 %	
2	<b>In der Regel befristete, wenn es erforderlich ist längerfristige oder dauernde Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Auseinandersetzung mit dem Suchtverhalten durch Fachpersonal.</b> 53 % des Betrags	Frauen und Männer können in einem geschützten Wohnbereich mit geregelter Tagesablauf durch die angebotene Tagesstruktur und eine medizinische Grundversorgung ihre Wohnfähigkeit und Sozialkompetenz stabilisieren und damit ihre Integrationschancen verbessern. Sie wechseln bei einer voraussichtlichen positiven Prognose in eine selbständigere Wohnform. Länger oder dauernd auf Wohnhilfe (nicht jedoch auf stationäre Pflege) angewiesene Personen ohne Chancen auf anderweitige Unterkunft sollen ihren Wohnplatz im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten möglichst lange belegen können.	Anzahl Ablösungen pro Jahr	25 %	
3	<b>Anbieten von einfachen Beschäftigungsplätzen im Rahmen von Abarbeitungsprogrammen (Bewährungshilfe/ABaS);</b> 0,3 % des Betrags	Sobald ein Auftrag von der Bewährungshilfe erteilt worden ist, können im BWD Albatros einfache Renovationsarbeiten im Rahmen von Abarbeitungsprogrammen angeboten werden.	1 Platz (max. 5 Arbeitseinheiten)		
4	<b>Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für die Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination mit ähnlichen Anbietern und Fachstellen, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung; Weiterbildung Personal, Führungsarbeit (Vorstand).</b> 8,7 % des Betrags	Die Angebote entsprechen dem Bedarf und sind auf jene anderer Organisationen im Bereich der Obdachlosen- und Wohnhilfe abgestimmt. Die Institution pflegt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den beteiligten Institutionen und Stellen.	Zuweisende Stellen kennen das Angebot (regelmässige mündliche oder schriftliche Befragung der Zufriedenheit)  Zufriedenheit der Beteiligten	80 %  80 %	Fragebogen